

Beilage 46.

Bericht

des Landesauschusses über die Vorlage einer neuen Schießstandsordnung für Tirol und Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Das tirolisch-vorarlbergische Schießstandswesen war von jeher dazu bestimmt, die Landesverteidigung zu ergänzen und zu fördern. Mit der Änderung des Landesverteidigungsgesetzes ergibt sich daher auch die Notwendigkeit, die seit dem Jahre 1874 bestehende Schießstandsordnung zu ändern bezw. mit dem Landesverteidigungsgesetze in Einklang zu bringen.

Die Abänderung der veralteten Schießstandsordnung vom 14. Mai 1874 war schon durch Jahre Gegenstand der Verhandlung im Gremium der k. k. Landesverteidigungs-Oberbehörde und nahm auch hiezu das Ministerium für Landesverteidigung wiederholt Stellung.

Bei der Ausarbeitung des neuen Entwurfes hat das Landesoberstjägermeisteramt von Tirol auf die Anträge des Ministeriums entsprechend Rücksicht genommen und wurde der neu ausgearbeitete Entwurf nach Einnahme mit dem Landes-Oberstjägermeister von Vorarlberg im Sinne des § 4 des Landesverteidigungsgesetzes vom 10. März 1895 dem Gremium der Landesverteidigungs-Oberbehörde am 5. November 1912 vorgelegt und von einem von demselben gewählten Subkomitee, bestehend aus Ihren Excellenzen den Herrn Statthalter Markus Freiherrn von Spiegelfeld, Korps- und Landesverteidigungs-Kommandanten G. v. R. Viktor Dankl, Landeshauptmann von Tirol Dr. Theodor Freiherrn von Rathrein, und dem Landeshauptmann von Vorarlberg, Adolf Rhomberg, dem Reichsrats- und Landtagsabgeordneten Josef Schraffl und dem Referenten des tirolischen Landes-Oberstjägermeisteramtes, Josef E. Bauer, durchberaten, welchen Beratungen auch seitens des Ministeriums für Landesverteidigung Seine Excellenz Herr Sektionschef Otto Reuter mit den Herren Ministerialrat Dr. Karl Mathis und Sektionsrat Moriz Freiherrn von Streit, dann die Herren k. k. Oberste Ostar Preißler und Adolf Erbstein und Major Hermann Wollinger beiwohnten.

Es wurde die Schießstandsordnung unter Zugrundelegung des neuen Landesverteidigungsgesetzes zweckentsprechend ergänzt und das Ergebnis in dem vorliegenden Entwurfe festgelegt. In der Sitzung des Gremiums der k. k. Landesverteidigungs-Oberbehörde am 9. November 1912 wurde dann letzterer als zur Vorlage an den Landtag geeignet angenommen.

Der Endzweck des Schießstandswesens ist seit seinem mehr als 500 jährigen Bestande die Verteidigung des Vaterlandes und war derselbe schon in der von Erzherzog Ferdinand Karl bestätigten „Ordnung der Schützenmeister und Rixenschützen“ vom 14. November 1652, mit welcher auch die Stelle des „Obersten Schützenmeisters“ geschaffen wurde, dann in der von Kaiser Karl VI. mit 3. August 1736 erlassenen „Ordnung für gesammte Schieß-Stände in Tirol“

besonders betont und in den Schießstandsordnungen vom 8. November 1845, vom 4. April 1864, sowie 14. Mai 1874 ausdrücklich gesetzlich festgesetzt. Das Schießstandswesen hatte die Aufgabe, die wehrfähige Mannschaft in Tirol und Vorarlberg durch fortgesetzte Schießübungen in den Stand zu setzen, bei drohender Feindesgefahr das Vaterland und den eigenen Herd zu schützen und die Truppe zu unterstützen. Das Schießstandswesen erschien daher auch in erster Linie als Stütze der Landsturmorganisation und ist es, seitdem die allgemeine Landsturmpflicht gesetzlich ausgesprochen ist, eine Pflicht der Schießstände, alle wehrfähigen Leute im Frieden mit der Waffe auszubilden, damit für die Tage der Gefahr das Volk in der Tat wehrhaft ist. Damit das Institut unseres Schießstandswesens auch seiner Aufgabe entsprechen kann, ist es daher nur folgerichtig, daß bei einer Änderung des Landesverteidigungsgesetzes auch das Schießstandswesen derart organisiert wird, daß es den geänderten Verhältnissen, welche durch das Wehrgesetz und das Landesverteidigungsgesetz geschaffen wurden, Rechnung trägt.

Es wurden in dem vorliegenden Gesetzentwurfe im § 5 in Gemäßheit des § 17 des neuen Landesverteidigungsgesetzes die k. k. Schießstände als landsturmpflichtige Körperschaften bezeichnet. Dadurch wird ein früher durch Jahrhunderte bestandener Zustand neuerdings in gesetzliche Formen gekleidet. Eine Folge davon ist die im § 8, Punkt i), nunmehr gesetzlich geregelte Berechtigung zum korporativen Ausrücken, sowie das im § 13 unter Punkt 5 gesetzlich festgelegte Recht des Anspruches auf das mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. November 1908 gestiftete Ehrenzeichen für 25- bzw. 40 jährige verdienstliche Mitgliedschaft.

Wenn man bedenkt, daß vom 19. bis 42. Lebensjahre ohnehin allgemein die Landsturmpflicht platzgreift, so legt die korporative Landsturmpflicht den Schießständen keine besonderen Lasten auf, weil ja der Eintritt in einen k. k. Schießstand, sowie der Austritt ein freiwilliger ist, während den einem k. k. Schießstande zugehörigen Landsturmpflichtigen aber Rechte und Begünstigungen zukommen, die sie sonst nicht genießen. Andererseits wird im Ernstfalle das Landesverteidigungs-Kommando in die Möglichkeit versetzt, die k. k. Schießstände mit lokalen Aufgaben zu betrauen, zu welchen sonst Feldtruppen verwendet werden müßten. Eine Verwendung der Schießstände als Kampftruppen ist nicht in Aussicht genommen.

Die hauptsächlichste Verwendung im Landsturmdienste würde ungefähr folgende sein: Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeinde des k. k. Schießstandes bzw. in den zunächst gelegenen Ortschaften, Übernahme der Dienste der Gendarmerie und Ortspolizei dortselbst, Bewachung von Eisenbahnen, Straßen und Brücken und wichtiger Objekte sowie der Telegraphenleitungen, welche im Gebietsbereiche des Schießstandes oder seiner Umgebung liegen, ebenso die Sicherung von Verpflegs- und Munitionstransporten im Rücken der Armee sowie der Transporte von Verwundeten innerhalb des betreffenden Landesgebietes u. dergl., durchwegs gemeinnützige Handlungen, die für das Wohl der einzelnen Gemeinden selbst von großer Bedeutung sind. Es wird dadurch für die Landsturm-Organisation eine Einrichtung geschaffen, welche geeignet ist, allen ernstlichen Vorkommnissen in geeigneter und den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragender Weise beizukommen.

Das Schießstandswesen ist im § 1 als „selbständiges Institut ohne militärische Eingliederung“ bezeichnet, daher von einem etwaigen militärischen Kommando auf den Schießständen auch künftighin keine Rede sein kann. Die Volkstümlichkeit bleibt neben der Gemeinnützigkeit des Endzweckes wie bisher gewahrt und wird auch in der nach § 3, Punkt i) zu erlassenden Verordnung über die Formation der Schießstände bei Ausrückungen zur höheren Ehrung patriotischer und kirchlicher Feierlichkeiten auf die in den bisherigen Satzungen der nach dem kaiserl. Patente vom 22. August 1851 konstituierten Schützenkompagnien enthaltenen Bestimmungen möglichst Rücksicht genommen werden.

Die Änderung in der Oberleitung steht im Einklange mit der Bestimmung des § 3 des Landesverteidigungsgesetzes und ist in den schon seit dem Landesverteidigungsgesetze vom 23. Januar 1887 vollständig geänderten Verhältnissen begründet.

Die im § 5 und 17 genannten Jungschützenjulen sind mit Rücksicht auf die in § 48, 7. Absatz des Wehrgesetzes, und im § 11 des Landesverteidigungsgesetzes, bestimmten Waffenübungsbegünstigungen von besonders gemeinnützigem Werte und steht die im § 15 getroffene Bestimmung, daß mindestens ein Drittel der Vorstehungsmitglieder eine wenigstens einjährige aktive Militärdienstzeit aufweisen muß, hiemit im Zusammenhange, um den Jungschützen den fachgemäßen Schießunterricht zu ermöglichen. Die ähnliche Bestimmung im § 16 wurde überdies auch mit Rücksicht auf Punkt i) des § 8 aufgenommen.

Bei den Bestimmungen der §§ 10 und 14, über den Eintritt und die Ausschließung, wurden hauptsächlich die im § 8 der Reichswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, festgelegten Grundsätze übernommen. Es handelt sich nämlich darum, vom Schießstande alle jene Elemente ferne zu halten, welche dem Ansehen dieses vaterländischen Institutes zum Nachteile sein würden.

Bei den Pflichten der Mitglieder ist die Zahl der jährlichen Schießübungen von 3 auf 4 und die hiebei abzugebende Schußzahl von 30 auf zusammen 60 Schüsse erhöht worden, was mit Rücksicht auf den seit 40 Jahren vollkommen geänderten Schießbetrieb, sowie mit Rücksicht auf die neuen Gewehre seine Begründung findet. Ferners kommen auch heute Begünstigungen in der Ableistung von Waffenübungen in Betracht, und muß für die betreffenden Pflichtschützen ein zweckdienliches Programm im Interesse der Schießfertigkeit der Angehörigen der bewaffneten Macht gefordert werden.

Mit den erhöhten Pflichten werden auch vermehrte Rechte im § 13 erworben, indem außer den bisherigen Rechten auch der Anspruch auf die Begünstigung bezüglich der Waffenübungen nach § 11 des Landesverteidigungsgesetzes, wodurch es jedem Landesschützen durch Erfüllung seiner Standeschützenpflicht ermöglicht wird, die Befreiung von der vorletzten (3.) und letzten (4.) Waffenübung zu erlangen, sowie der Anspruch auf das Ehrenzeichen für 25-, bezw. 40-jährige Mitgliedschaft für alle Standeschützen gesetzlich festgelegt erscheint.

Wie es von jeher der Hauptzweck der Schießstandsordnungen war, den Geist der Wehrhaftigkeit in unserem Volke zu pflegen und zu erhalten sowie in der Jugend die Waffenfreude der Väter fortzupflanzen, soll auch die vorliegende Schießstandsordnung dazu beitragen, unser Schützenthum zu neuem Ansehen zu bringen und unseren Schießständen ein neuer Ansporn sein, als Pflanzstätten des Gemeinsinnes sowie der kriegerischen Tüchtigkeit und des von unseren Vätern ererbten Patriotismus zum Wohle des Vaterlandes zu wirken.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen stellt somit der Landesauschuß den

U n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesekentwurfe betreffend die Schießstandsordnung für Tirol und Vorarlberg die Zustimmung erteilen.“

Bregenz, 18. Januar 1913.

Für den Landesauschuß:
Adolf Rhombert, Referent.

Beilage 46 A.

Gesetz vom . . .

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg,

betreffend die Schießstandsordnung.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zweck des Schießstandswesens.

Das Schießstandswesen in Tirol und Vorarlberg hat im allgemeinen den Zweck, als selbstständiges Institut ohne militärische Eingliederung die Elemente der Landesverteidigung vorzubereiten und auszubilden, im besonderen aber der Landsturmorganisation als Stütze zu dienen. Es genießt als gemeinnütziges und vollstündliches Institut den besonderen Schutz und die Unterstützung der Staatsverwaltung, der Landtage und der Gemeinden.

Durch das Schießstandswesen wird das Institut der Landesverteidigung ergänzt. (§ 1 des Gesetzes vom betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg).

§ 2.

Oberleitung.

Die Oberleitung über das Schießstandswesen in beiden Ländern kommt dem Ministerium für Landesverteidigung zu.

Zur Beratung der Durchführungsfragen in Bezug auf die Organisation des Schießstandswesens ist die k. k. Landesverteidigungskommission für das Schießstandswesen und in Wehrangelegenheiten in Tirol und Vorarlberg berufen (§ 3 des Landesverteidigungsgesetzes).

§ 3.

Unmittelbare Leitung.

In jedem der beiden Länder leitet unmittelbar der Landesoberstschützenmeister das Schießstandswesen, insoferne es sich nicht um Schießübungen handelt, die von Abteilungen der bewaffneten Macht auf Schießübungsplätzen der Schießstände stattfinden. Der jeweilig Landeshauptmann ist Landesoberstschützenmeister und wird durch seinen Stellvertreter im Landesausschusse auch in dieser Eigenschaft vertreten.

Ihm werden über seinen Vorschlag vom Landtage ein Referent und das nötige Hilfspersonale beigelegt und überdies in Tirol 6, in Vorarlberg 3 Vertrauensmänner zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten beigegeben.

§ 4.

Bildung der k. k. Schießstände.

Durch die Vereinigung von wenigstens 20 nach § 10 dieses Gesetzes zum Eintritte berechtigten Personen ein und desselben Ortes oder benachbarter Orte mit dem ausgesprochenen Zwecke, nach dem gegenwärtigen Gesetze das Schießwesen zu pflegen, kann ein k. k. Schießstand gebildet werden. Die bezügliche Eingabe ist der zuständigen politischen Bezirksbehörde vorzulegen und seitens derselben begutachtend an den Landesoberstschützenmeister weiterzuleiten.

Dieser trifft im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando und der Statthalterei die Entscheidung.

Ein auf diese Weise gebildeter k. k. Schießstand, dessen Mitglieder Standschützen genannt werden, besteht so lange, als die vorgenannte Zahl derselben vorhanden ist und überhaupt kein gesetzliches Hindernis des Fortbestandes eintritt.

Treten solche Fälle ein, so obliegt die bezügliche Begutachtung, beziehungsweise Wahrnehmung der zuständigen politischen Bezirksbehörde. Die Entscheidung über die Auflösung

oder den Fortbestand trifft der Landesoberstschißenmeister im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando und der Statthalterei endgültig.

Über das Vermögen aufgelöster Schießstände hat, sofern nicht besondere Vorbehalte bestehen, der Landesoberstschißenmeister im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando die erforderlichen Verfügungen für Zwecke des Schießstandswesens des betreffenden Landes zu treffen.

§ 5.

Aufgabe der k. k. Schießstände.

Die k. k. Schießstände, die gemäß § 17 des Landesverteidigungs-Gesetzes landsturmpflichtige Körperschaften sind, haben die Aufgabe, das gesamte Schießwesen für die Zwecke der Landesverteidigung zu fördern, junge Schützen heranzubilden, den Gemeinsinn der Schützen für die Verteidigung des Vaterlandes und die Kaiser-treue zu beleben und zu pflegen.

Zu diesem Behufe sind auch Jungschützen-schulen zu errichten, welche den Zweck haben, diese Kategorie von Standschützen im Gebrauche des Armeegewehres zu schulen und im mili-tärischen Schießwesen vorzubilden.

§ 6.

Benennung der k. k. Schießstände.

Die Schießstände Innsbruck und Bregenz führen den Titel: „k. k. Landeshauptschieß-stand“, die Schießstände am Sitze der politischen Bezirksbehörden den Titel „k. k. Hauptschieß-stände“, die in den Hauptorten der Gerichts-bezirke gelegenen Schießstände heißen „k. k. Be-zirksschießstände“, alle übrigen „k. k. Gemein-de-schießstände“.

Die Landeshauptschießstände und die Haupt-schießstände gelten für die betreffenden Gerichts-bezirke auch als Bezirksschießstände beziehungsweise für die betreffenden Gemeinden als Gemein-de-schießstände. Das letztere gilt auch von den Bezirksschießständen.

§ 7.

Gegenseitiges Verhältnis der k. k. Schieß-stände.

Die Rangordnung der k. k. Schießstände richtet sich nach der im vorstehenden Paragraphe festgelegten Reihenfolge.

Gleichwohl sind die einzelnen Schießstände von einander unabhängig.

Nur wenn es öffentliche Zwecke, beziehungsweise Zwecke der Landesverteidigung erfordern, kann durch den Landesoberstschützenmeister im Einvernehmen mit dem k. k. Landesverteidigungskommando ein bestimmtes Verhältnis der Unter- und Überordnung derselben verfügt werden.

Zur Vereinigung mehrerer k. k. Schießstände zu einem Schützenbunde behufs regerer Pflege des Schießwesens ist die Genehmigung des Landesoberstschützenmeisters einzuholen, welcher das Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando und der Statthalterei zu pflegen hat.

§ 8.

Rechte der k. k. Schießstände.

Die Rechte eines k. k. Schießlandes sind:

- a) Das Recht der Führung des Reichsadlers auf der Vorderseite der Fahne, dem Schilde, den Druckorten, der Stampiglie und dem Siegel. Auch ist gestattet, auf der anderen Seite der Fahne das Tiroler-, beziehungsweise das Vorarlberger Landeswappen anzubringen;
- b) die Portofreiheit für den dienstlichen Schriftenwechsel und die dienstlichen Sendungen in dem durch das Gesetz über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit) vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, festgesetzten Umfange;
- c) die Stempel- und Gebührenfreiheit auf Grund und nach Maßgabe der Tarifpost 75, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50;
- d) das Recht zur Abhaltung von Freischießen in Gemäßheit der treffenden Vorschriften;
- e) der Anspruch auf Bestgaben aus Staatsmitteln und allfällige freiwillige Bestgaben aus Landes- und Gemeindemitteln;
- f) der bedingte Anspruch auf Beiträge zur Errichtung der Baulichkeiten und zur Erwerbung des nötigen Grundes oder des Rechtes zu dessen Benützung für Schießzwecke;
- g) der bedingte Anspruch auf ärarische Waffen, deren Zuweisung vom Landesverteidigungskommando aus den vom Ministerium für

Landesverteidigung hiezu gewidmeten Vorräten erfolgt;

- h) der Anspruch auf den Bezug von Munition aus ärarischen Vorräten um den Erzeugungspreis (§ 13:2);
- i) zur höheren Ehrung patriotischer und kirchlicher Feierlichkeiten sowie zur Pflege des Schießwesens mit Fahne und Gewehren in entsprechender Formation korporativ auszurücken und hierbei die militärischen Horn- und Trommelsignale zu gebrauchen.

Die näheren Bestimmungen über Formation, Offiziere und Chargen und deren Abzeichen, insbesondere auch hinsichtlich der Anbringung der Allerhöchsten Initialien werden im Verordnungswege getroffen.

§ 9.

Pflichten der f. f. Schießstände.

Die Pflichten eines f. f. Schießstandes sind im wesentlichen folgende:

- a) Jeder f. f. Schießstand muß für seine Schießübungen einen den bezüglichen Vorschriften entsprechenden Schießübungsplatz als Eigentum oder sonst verfügbar haben und zwar womöglich mit mindestens zwei Distanzen. Die mindeste Entfernung hat 150 Meter (200 Schritte) zu betragen und ist die Errichtung von Scheibenständen bis zu 450 Metern (600 Schritten) anzustreben;
- b) jeder f. f. Schießstand muß seinen Schießübungsplatz, dessen Eignung vorausgesetzt, in folgenden Fällen zur Verfügung stellen:
 1. Für die Schießübungen der Mittel- und Fachschulen;
 2. ebenso den in den betreffenden Orten garnisonierenden oder dort übenden Truppen. Die Bedingungen über die Zeit der Benützung und die den f. f. Schießständen zu bewilligenden Entschädigungen werden durch das f. f. Landesverteidigungs-kommando im Einvernehmen mit dem Landesoberstschützenmeister festgesetzt;
 3. Patriotischen Körperschaften fallweise zur Abhaltung von Schießübungen gegen eine angemessene Entschädigung; hierbei hat jedoch die Schießstandsvorstellung die Schießübungen selbst zu leiten.

- c) Auf den k. k. Schießständen darf von den Standschützen bei Schießen um Bestgaben aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln, dann aus der Schießstandskasse nur mit den in der Schießordnung bestimmten Gewehren geschossen werden. Für alle Schießübungen sind die Bestimmungen der Schießstandsordnung und die besonderen Vorschriften der Schießordnung maßgebend.

§ 10.

Eintritt in einen k. k. Schießstand.

Der Eintritt in einen k. k. Schießstand und die Übernahme der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten erfolgt durch die Einverleibung (Immatrikulierung) in das vom Schießstande zu führende, im Verordnungswege vorzuschreibende Matrikelbuch.

Jeder Tiroler und Vorarlberger, welcher das 17. Lebensjahr vollendet hat und die zum Schießen erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit besitzt, ist berechtigt, in einen k. k. Schießstand einzutreten.

Zur Immatrikulierung bei gleichzeitiger Aufnahme in eine vorschriftsgemäß organisierte Jungschützen-schule genügt, die vorerwähnte Tauglichkeit vorausgesetzt, das vollendete 16. Lebensjahr.

Anderer innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie heimatberechtigte Personen, die den übrigen Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, können ebenfalls immatrikuliert werden.

Ausgeschlossen vom Eintritte sind:

1. Alle unter Kuratel stehenden Personen,
2. Personen die wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelerei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G.), wegen der im § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47 und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78 bezeichneten Straftaten, oder wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Ferner Personen, die wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach den §§ 285 bis 292, dann 296 und 297 St. G., einer Übertretung nach den §§ 298 oder 515

St. G., endlich wegen eines Vergehens nach den Art. IV. und IX. des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863 verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 Z. 1. bis 10. des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

3. Personen, die wegen eines Vergehens nach den §§ 66 bis 69 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128 zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe.

4. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, bezw. nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

5. Personen, denen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.

6. Personen, die wegen Trunkenheit oder Trunksucht, auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

Vor Ablauf der erwähnten Fristen kann jedoch der Landesoberstschützenmeister im Einvernehmen mit der Statthalterei und dem Landesverteidigungskommando den Eintritt beziehungsweise den Wiedereintritt in einen f. i. Schießstand bewilligen.

Die Einverleibung kann überdies Personen verweigert werden, welche die öffentliche Meinung als hiezu unwürdig bezeichnet.

Die Einverleibung kann nur bei einem f. i. Schießstande und zwar in der Regel bei jenem erfolgen, welcher dem Wohnorte des betreffenden Schützen am nächsten gelegen ist.

Es ist jedoch gestattet, wenn besondere Gründe dafür sprechen und die betreffenden Schießstandsvorstellungen einverstanden sind, die Einverleibung behufs Teilnahme und Zählung für die regelmäßigen Schießübungen entweder zeitlich oder ständig auf einen anderen k. k. Schießstand ohne neuerliche Entrichtung der Einverleibungsgebühr übertragen zu lassen.

Aktiv dienende Angehörige der bewaffneten Macht, der k. k. Gendarmerie und der k. k. Grenzfinanzwache können unbeschadet der Rechte und Pflichten ihres Standes in einen k. k. Schießstand eintreten.

Für die Einverleibung ist eine besondere Gebühr zu entrichten. Die Einverleibungsgebühr darf bei den Landeshauptschießständen 3 K, bei den Haupt- und Bezirksschießständen 2 K und bei den Gemeinbeschießständen 1 K nicht übersteigen. Dieselbe kann unbemittelten Eintrittswerbern von der Vorstehung erlassen werden. Als Bestätigung der Einverleibung und als Legitimation sind Matrikelscheine nach dem im Verordnungswege vorzuschreibenden Formulare auszufolgen.

Den Schießständen ist es gestattet, mit Genehmigung des Landesoberstschützenmeisters einen Jahresbeitrag festzusetzen.

Gegen die von der Schießstandsvorstehung getroffene Verfügung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ist die Berufung innerhalb 14 Tagen an den Landesoberstschützenmeister zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 11.

Den Immatrikulierten gleichgestellte Personen, Ehrenmitglieder.

Sämtliche aktive Offiziere der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, die Beamten der Grenzfinanzwache, dann die aktive Mannschaft derjenigen Truppenkörper, die sich aus Tirol und Vorarlberg ergänzen oder dort garnisonieren, der Gendarmerie und der Grenzfinanzwache sind bei den kaiserlichen Fest- und Freischützen, auch im Falle sie nicht Mitglieder eines k. k. Schießstandes sind, wie solche zu betrachten. Personen, die innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie heimatberechtigt sind und sich um das Schießstandswesen besonders verdient gemacht

haben, können nach vorher eingeholter Zustimmung des Landesoberstschißenmeisters zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben auf Kaiser- oder Schützengaben nur als immatrikulierte Standschißen Anspruch.

§ 12.

Pflichten der Mitglieder.

Den Mitgliedern der f. f. Schießstände obliegt:

1. Die Befolgung der Schießstandsordnung und der bezüglichlichen Durchführungsvorschriften im allgemeinen, die dem Geiste dieses Gesetzes entsprechende und für die Erreichung der Zwecke des Schießstandswesens erforderliche Unterordnung gegenüber den Schießstandsbehörden und die Botmäßigkeit gegenüber den Vorstehungen und deren Organen. Im besonderen müssen die Standschißen:

2. regelmäßig in jedem Kalenderjahre an wenigstens 4 Übungen des eigenen Schießstandes schießordnungsmäßig teilnehmen, wobei der Vorstehung bei nichtentsprechenden Schießleistungen das Recht zusteht, die Übung als ungültig zu erklären.

3. bei diesen Schießübungen im ganzen wenigstens 60 Schüsse abgeben.

4. Standschißen, welche die Enthebung von der Waffenübung (§ 13:6) anstreben, müssen hiebei mit dem Normalgewehre ein bestimmtes Programm durchschießen und gewisse Bedingungen erfüllen; die Festsetzung des Programmes und der Bedingungen erfolgt über Antrag des Landesverteidigungskommandos vom Ministerium für Landesverteidigung.

Wenn ein Standschiße ohne genügende Rechtfertigung den besonderen Verpflichtungen ein Jahr lang nicht nachkommt, so entfällt außer dem Verluste der eventuellen Begünstigungen nach § 13:6 für ihn auch der Anspruch auf die nächstjährigen Schützengaben und ist dies im Matrikelbuche anzumerken.

Wer aber zwei Jahre nacheinander, ohne genügende Rechtfertigung, die vorgeschriebenen Schießübungen nicht mitmacht, wird als ausgetreten betrachtet und muß aus der Matrikel gelöscht werden; auch hat er im Falle der Wiederaufnahme neuerdings die Matrikelgebühr zu entrichten.

Standshützen jedoch, welche das 42. Lebensjahr vollendet haben und durch wenigstens 15 Jahre ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, wird die weitere Teilnahme am Schießen freigestellt; sie genießen dieselben Rechte wie die aktiven Standshützen.

Als Nachweis für die Erfüllung der vorstehenden Pflichten ist für jeden Standshützen ein Schießbuch zu führen; die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

§ 13.

Rechte der Standshützen.

Die Mitglieder eines f. f. Schießstandes haben folgende Vorrechte:

1. Den Anspruch auf die Schützengaben des eigenen Schießstandes und auf die Beste der kaiserlichen Fest- und Freischießen.

2. Den Anspruch auf den Bezug von Munition um den Erzeugungspreis für den eigenen Bedarf sowie den bedingten Anspruch auf ärarische Waffen. (§ 8, g und h.)

3. Das Tragen eines eigenen Abzeichens nach Vorschrift der Schießordnung.

4. Das Tragen der etwa bei der Truppe erworbenen Ober-, beziehungsweise Scharfschützenauszeichnung.

5. Den Anspruch auf das mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. November 1908 gestiftete Ehrenzeichen für 25-, beziehungsweise 40 jährige verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landturmpflichtigen Körperschaft.

6. Den Anspruch auf Begünstigung bezüglich der Waffenübungen nach § 11 des Landesverteidigungsgesetzes.

§ 14.

Austritt und Ausschließung.

Der Austritt aus dem f. f. Schießstande ist jedem Mitgliede ins solange gestattet, als nicht bereits Einleitungen zu dessen Ausschließung getroffen sind.

Die Ausschließung erfolgt:

- a) wenn die Aufnahme in einen Schießstand hindernden oder für die Verweigerung der Einverleibung vorgesehenen Umstände (§ 10) eintreten oder
- b) wenn mit einem Disziplinarerkenntnis die Ausschließung ausgesprochen wurde.

Bei rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen tritt die Ausschließung als unmittelbare Rechtsfolge ein. Die Schießstandsvorsteherung hat den Matrikelschein einzuziehen und die Streichung im Matrikelbuche vorzunehmen; sie trägt im Unterlassungsfalle die Verantwortung für die hiedurch hervorgerufenen Benachteiligungen der Standschützen. Den Ausgeschlossenen ist das Betreten aller k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg, beziehungsweise jenes Schießstandes, auf welchen allein sich die Ausschließung bezieht, verboten.

Austritt und Ausschließung sind nicht zulässig, wenn der Landsturm aufgeboden ist.

§ 15.

Die Vorsteherung.

Jeder k. k. Schießstand hat sich eine Vorsteherung zu wählen.

Diese besteht bei sämtlichen Schießständen aus je einem Oberschützenmeister, einem I. und einem II. Unterschützenmeister; dann bei den Landeshauptschießständen aus 12, bei den Haupt-, beziehungsweise Bezirksschießständen aus 6, bei den Gemeindefschießständen aus 3 Schützenräten. Von den Mitgliedern jeder Schießstandsvorsteherung muß mindestens ein Drittel eine wenigstens einjährige aktive Militärdienstzeit aufweisen.

In jenen Garnisonsorten der Kaiserjäger und der Landeschützen, wo k. k. Schießstände sich befinden, hat der rangshöchste Kommandant dieser Truppen Sitz und Stimme in der betreffenden Schießstandsvorsteherung.

Die Dienstleistung der Mitglieder der Schießstandsvorsteherung ist Ehrenamt und als solches unentgeltlich. Hiedurch sind jedoch Entlohnungen für spezielle Dienstleistungen, welche nicht unmittelbar zur Obliegenheit der Schießstandsvorsteherung gehören, nicht ausgeschlossen.

§ 16.

Wahl der Vorsteherung.

Für den Vorgang bei der Wahl wird ein eigenes Wahlnormale erlassen, welches der Genehmigung seitens des Ministeriums für Landesverteidigung bedarf. Die Gesamtvorsteherung wird durch die Standschützen (§ 11) unter Leitung des vom Landesoberstschützenmeister bestimmten Kommissärs gewählt.

Die gewählten Vorstehungsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ober- sowie die beiden Unterschützenmeister; von diesen Funktionären muß mindestens einer eine wenigstens einjährige aktive Militärdienstzeit aufweisen.

Der Wahlkommissär bringt das Ergebnis der Wahl dem Landesoberstsützenmeister behufs Bestätigung zur Kenntnis. Die Bestätigung kann verweigert werden, wenn die Wahl auf Personen gefallen ist, die nach dem Ermessen des Landesoberstsützenmeisters für dieses Amt nicht geeignet sind. Gegen die Entscheidung des Landesoberstsützenmeisters ist innerhalb einer 14 tägigen Frist die Berufung an die k. k. Landesverteidigungskommission zulässig, welche endgültig entscheidet.

Im Falle der rechtskräftig gewordenen Verweigerung der Bestätigung der Vorstehungsmitglieder oder der aus ihrer Mitte gewählten Ober- und Unterschützenmeister, verlieren die Nichtbestätigten die Wählbarkeit in die Schießstandsvorstellung für die Dauer einer Amtsperiode.

§ 17.

Wirkungskreis der Vorstellung.

Der Vorstellung steht die Leitung aller An- gelegenheiten des Schießstandes zu. Im be- sonderen obliegt ihr die Leitung der Schieß- übungen, die Beforgung des Munitions- und Waffenwesens, die Handhabung der Disziplin, die Instandhaltung der Schießstandsbaulichkeiten und des Schießgerätes, die Vermögensverwaltung, die Führung des Matrikelbuches und die Aus- fertigung der Schießbücher sowie auch deren Be- stätigung behufs Erlangung von Waffenübungs- begünstigungen nach § 11 des Landesverteidi- gungsgegesetzes.

Eine weitere Aufgabe der Schießstands- vorstellung ist es, Jungschützenschulen nach den diesbezüglich zu erlassenden Durchführungsvor- schriften abzuhalten und die Schießübungen der Mittel- und Fachschüler werktätig zu unterstützen, ferner im Falle des Bedarfes bei der Einrückung des Landsturmes den Behörden an die Hand zu gehen.

Die Schießstandsvorstellung nimmt auch das nötige Hilfspersonal auf, ohne jedoch länger als auf die Dauer der eigenen Wirksamkeit bindende Lohnverträge mit demselben einzugehen.

Die Schießstandsvorsteherung kann behufs Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben Beiräte bis zur Zahl der Schützenräte mit gleicher Funktionsdauer wählen. Diese Beiräte sind mit Rücksicht auf die Jungschützenschulen, auf die Schießübungen der Reservemänner und auf die Vorbildung der Jungmannschaft im militärischen Schießwesen tunlichst aus solchen Standschützen zu wählen, die im Soldatenstande aktiv gedient haben, wobei in erster Linie auf Oberscharfschützen, beziehungsweise Scharfschützen und ehemalige Chargen Bedacht zu nehmen ist. Die Beiräte haben in der Vorsteherung nur beratende Stimme, doch sind sie im Falle eines Abganges, bis eine Neuwahl vorgenommen ist, für Schützenräte als Ersatzmänner und zwar mit gleichen Rechten und Obliegenheiten wie diese durch die Schießstandsvorsteherung heranzuziehen.

Es ist den Mitgliedern der Vorsteherung und den Beiräten gestattet, Abzeichen zu tragen. In Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, aber vornehmlich bei Durchführung der Schießübungen, müssen sich die Vorsteherungsmitglieder, nach Bedarf auch deren Organe, durch besondere Dienstesabzeichen kenntlich machen.

Die Abzeichen der Standschützen und jene der Vorsteherungsmitglieder werden von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando genehmigt, die vorerwähnten Dienstesabzeichen im Verordnungswege festgesetzt.

§ 18.

Dauer der Amtswirksamkeit.

Die Dauer der Amtswirksamkeit für die Ober- und Unterschützenmeister sowie die Schützenräte wird auf vier Jahre festgesetzt.

Der Landesoberstschützenmeister kann aus wichtigen Gründen auch vor Ablauf dieser Zeit die gesamte Vorsteherung oder einzelne Mitglieder derselben ihres Amtes entheben und die Neuwahl vornehmen lassen.

Ist die Enthebung infolge grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten geschehen, so verlieren die Betreffenden die Wählbarkeit in eine Schießstandsvorsteherung oder als Beiräte auf die Dauer von vier Jahren.

Ersatzwahlen sind über Anordnung des Landesoberstschützenmeisters nur für Ober- und

Unterschützenmeister vorzunehmen, während für abgehende Schützenräte Beiräte heranzuziehen sind. (§ 17.)

Die Wiederwahl eines Vorstehungsmitgliedes ist gestattet.

§ 19.

Entscheidung über Streitigkeiten.

Über vorkommende Streitigkeiten entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Vorschriften die betreffende Vorstehung und in zweiter Instanz der Landesoberstschützenmeister, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung offen steht.

Wenn eine Vorstehung selbst Partei ist, entscheidet der Landesoberstschützenmeister, in zweiter Instanz die k. k. Landesverteidigungskommission endgültig.

§ 20.

Disziplinarvergehen.

Alle Verletzungen der den Mitgliedern eines k. k. Schießstandes durch dieses Gesetz und die dazu gehörigen Vorschriften auferlegten Verbindlichkeiten sind Disziplinarvergehen; insbesondere die Widersetzlichkeit gegen Mitglieder der Vorstehung bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes und gegen deren Organe, überhaupt die Nichtbeachtung der von der Vorstehung getroffenen Anordnungen.

Die Strafen sind Verweise, Geldbußen nach den Vermögensverhältnissen des Schuldigen bis zu 100 K, welche in die betreffende Schießstandsklasse fallen, zeitweiliger oder dauernder Ausschluß vom eigenen Schießstande oder von allen Schießständen des Landes, wofür letztere Strafe nur der Landesoberstschützenmeister verhängen kann.

Soferne Disziplinarvergehen durch aktive Militärpersonen oder Angehörige der Gendarmerie oder Grenzfinanzwache begangen werden, ist der Fall ihrem vorgesetzten Kommando (Behörde) anzuzeigen.

§ 21.

Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten.

Die Vorstehung hat, sobald sie in Erfahrung bringt, daß ein Disziplinarvergehen begangen

wurde, ehetunlichst den Tatbestand unter Vernehmung der Zeugen und des Beschuldigten zu erheben, die Untersuchung kurz abzuführen und das Erkenntnis zu fällen.

Dem Disziplinarstrafrechte der Vorstehung unterstehen auch auswärtige Schützen, die sich eines Disziplinarvergehens auf dem betreffenden Schießstande schuldig machen.

Das Erkenntnis ist auf Grund des aufgenommenen Protokolles dem betreffenden Schützen mündlich bekannt zu geben. Ist er nicht anwesend oder hat er die Berufung angemeldet, erfolgt die Bekanntgabe des Erkenntnisses im schriftlichen Wege.

Die Berufung muß binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses dem Landesoberstschützenmeister vorgelegt werden, welcher endgültig entscheidet.

Rechtskräftige Erkenntnisse sind ohne Aufschub zu vollziehen.

Wenn die straffällige Partei sich weigert, die Strafe anzunehmen, so hat über Einschreiten der Schießstandsvorstehung die zuständige politische Bezirksbehörde die Strafe in Vollzug zu setzen.

§ 22.

Bauführung und Baukostenbedeckung.

Für die Schießstandsbauten, welche als öffentliche Bauten anzusehen sind, gelten im allgemeinen die für Tirol und Borsarlberg bestehenden Bauvorschriften.

Im besonderen sind die von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse und dem Landesverteidigungskommando erlassenen Vorschriften für Schießstandsbauten maßgebend. Bei Verbindung mit Militärschießständen gelten die bezüglichen Vorschriften. Die Baugesuche sind dem Landesoberstschützenmeister von den betreffenden Schießstandsvorstehungen vorzulegen, welcher dieselben, jedoch erst nach Sicherstellung der Baukostenbedeckung der politischen Bezirksbehörde übermittelt.

Zur Deckung der Baukosten haben in erster Linie die eigenen Mittel des Schießstandes, beziehungsweise die Beitragsleistungen der Mitglieder desselben zu dienen. Weiters haben die Gemeinden den Bau der k. k. Schießstände nach § 1 dieses Gesetzes im Sinne des § 27 der Gemeindeordnung für Tirol vom 9. Jänner 1866,

beziehungsweise der Gemeindeordnung für Vorpärzberg vom 21. September 1904 zu unterstützen und zu fördern. Wo diese Mittel nicht hinreichen, werden Beiträge von Seite des Staates und des Landes nach Zulässigkeit der vorhandenen Mittel geleistet, wenn der betreffende Schießstand die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt, und — wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten — einen Schießübungsplatz (Schießstätte) bis wenigstens auf 300 Meter (400 Schritte), nach Tüchtigkeit 450 Meter (600 Schritte) errichtet oder verfügbar hat.

Die Bewilligung der staatlichen Beiträge erfolgt über Antrag des Landesoberstschützenmeisters durch die Statthaltereie im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando. Die Beitragsleistung des Staates setzt eine solche des Landes voraus.

§ 23.

Vermögensverwaltung und Haushalt, Aufsicht und Kontrolle.

Der Oberschützenmeister führt die Verwaltung des Schießstandsvermögens und der Einkünfte und die Aufsicht über die Benützung des Schießstandseigentums. Er leitet und überwacht die Ausführung aller Unternehmungen des Schießstandes.

Die beiden Unterschützenmeister haben den Oberschützenmeister zu unterstützen und die Geschäfte, die er ihnen zuweist, nach Anordnung und unter Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen. Hierzu können im Bedarfsfalle auch die Schützenräte herangezogen werden. Durch die Verantwortlichkeit des Oberschützenmeisters wird aber die Haftung der Unterschützenmeister und der fallweise bestellten Schützenräte für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Oberschützenmeister übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Alle auf das Vermögen des Schießstandes bezug habenden Urkunden, überhaupt alle Rechtsurkunden sowie das Inventar müssen vom Oberschützenmeister und einem Unterschützenmeister unterfertigt werden. Die Urkunden und Wertpapiere sind gleich dem Inventare des Schießstandes an einem dazu geeigneten Orte unter sicherem Verschlusse zu verwahren.

Jede Verfügung über das Schießstandseigentum unterliegt der Beschlußfassung der gesamten

Schießstandsvorsteherung. Die Veräußerung oder bleibende Belastung, dann jede Verpachtung einer zum Schießstandseigentum gehörenden Sache, oder Piegenschaft auf mehr als vier Jahre, oder die Anhängigmachung eines Rechtsstreites kann nur mit Genehmigung des Landesoberstschützenmeisters geschehen.

Im übrigen sind die Schießstandsvorsteherungen verpflichtet, den diesfalls vom Landesoberstschützenmeister erlassenen besonderen Weisungen nachzukommen.

Die Aufsicht und Kontrolle über die Vermögensverwaltung und den Haushalt obliegen dem Landesoberstschützenmeister, welcher sich mit dem Landesverteidigungskommando ins Einvernehmen zu setzen hat.

§ 24.

Rechnungsführung und Jahresrechnung.

Über die von Seiner Majestät und anderweitig gewidmeten Spenden, über die Beiträge des Staates, des Landes und der Gemeinden, über die sonstigen Einnahmen und über die Ausgaben ist beim Schießstande vom Oberstschützenmeister oder dem hiemit betrauten Unterstschützenmeister eine Vormerkung zu führen, in welche alle diese Gebarungen in zeitlicher Reihenfolge einzutragen sind. Auf Grund dieser Vormerkung ist vom Ober- und einem Unterstschützenmeister über diese Einnahmen und Ausgaben mit Ende des Jahres eine gehörig belegte Jahresrechnung, nach dem vom Landesoberstschützenmeister vorzuschreibenden Formulare zu verfassen, welche von zwei Revisoren, deren Wahl von der Vollversammlung der Standschützen erfolgt, zu prüfen ist.

Diese revidierte Jahresrechnung, die Schießübersicht und das Matrikelbuch sowie das Inventar — von den Rechnungslegern und den beiden Revisoren unterfertigt — haben nach einer ortsüblichen Verlautbarung durch 14 Tage zur Einsicht für die Schießstandsmitglieder aufzuliegen; diese Einsichtnahme kann auch in einer 14 Tage früher in ortsüblicher Weise verlautbarten Vollversammlung, welche bei Anwesenheit eines Fünftels der Standschützen beschlußfähig ist, stattfinden.

Nach Ablauf dieser Frist, spätestens aber bis 15. März des nächsten Jahres ist diese Rechnung gleichzeitig mit der Schießübersicht und dem

Matrifelbuche an den Landesoberstschützenmeister vorzulegen, welcher deren Prüfung, dann die Austragung von Anständen veranlaßt und hierauf unter Anschluß der vorerwähnten Operate die entsprechenden Anträge wegen Anweisung der Schützengaben an das Landesverteidigungs-kommando stellt. Eine besondere Sorgfalt ist der Gebarung mit den Schützengaben zu widmen, weshalb deren Verwendung sowohl in der Rechnungs- als auch in der Schießübersicht ersichtlich zu machen ist.

§ 25.

Amtsübergabe.

Tritt ein Oberschützenmeister aus dem Amte, so hat eine förmliche Amtsübergabe an den Nachfolger zu geschehen. Fällt diese Übergabe mit der Verfassung der Jahresrechnung zusammen, so hat letztere für die Amtsübergabe als Grundlage zu dienen; fällt die Amtsübergabe in eine andere Zeit, so hat ein Abschluß wie bei der Jahresrechnung zu erfolgen, nur entfällt die Auflage derselben zur öffentlichen Einsicht.

Die Übergabe hat sich auf sämtliche Amtsakten und Rechnungsbelege zu erstrecken, auch ist auf die genaue Verzeichnung der vom Staate leihweise überlassenen Gegenstände Bedacht zu nehmen und hat deren Übernahme stückweise zu erfolgen.

§ 26.

Schießübungen der k. k. Schießstände.

Die Schießübungen, welche bei den k. k. Schießständen auf deren Schießübungsplätzen abgehalten werden, sind entweder solche, zu denen Bestgaben aus Staats-, Landes- und Gemeindemitteln oder aus der Schießstandskasse (Kaisergabenschießen, Schützengabenschießen, Schießübungen der Jungschützen) oder solche, zu denen die Bestgaben nur aus privaten Mitteln gespendet werden. Beide Arten von Schießen dürfen nur nach den allgemeinen Bestimmungen der Schießstandsordnung und den besonderen Vorschriften der Schießordnung abgehalten werden.

An den Schießübungen der ersten Art können nur immatrikulierte Standschützen oder die denselben nach § 11 gleichgestellten Personen teilnehmen und Beste aus Staats-, Landes- und Gemeindemitteln oder aus der Schießstandskasse

nach den Bestimmungen der Schießordnung gewinnen, während bei den Schießübungen der zweiten Art das Recht zur Teilnahme sich nach den Bestimmungen der Veranstalter oder Bestgeber für diese Schießen richtet. Ausgeschlossene dürfen von jenen k. k. Schießständen, auf welche sich der Ausschluß bezieht, nicht zu Schießen irgendwelcher Art eingeladen werden.

§ 27.

Schützengaben.

Die aus der Staatskasse fließenden Bestgaben sind regelmäßige für alle k. k. Schießstände und periodische für die k. k. Landeshaupt-, Haupt- und Bezirksschießstände. Die regelmäßigen Bestgaben heißen Schützengaben und betragen für jeden Standschützen, der den im § 12, 2 u. 3, vorgesehenen Pflichten nach jeder Richtung hin nachgekommen oder nach dem vorletzten Absätze des obengenannten Paragraphen befreit ist, jährlich 1-60 K. Von den Schützengaben muß soweit tunlich mehr als die Hälfte auf eine weite Distanz, das ist auf 300 bis 450 m (400 bis 600 Schritt) ausgeschossen werden.

Jene k. k. Schießstände, welchen ausnahmsweise keine weite Distanz zur Verfügung steht, sind verpflichtet, mit Nachbarschießständen, welche weite Distanzen besitzen das Einvernehmen zu pflegen, damit sie wenigstens einzelne Schießübungen auf denselben abhalten können. Die Schützengaben müssen ausgeschossen werden und ist die Verwendung eines Teiles derselben für sogenannte Zierden, für Munition, Regie und sonstige Schießstandsauslagen unstatthaft.

§ 28.

Kaisergaben.

Zur Abhaltung von kaiserlichen Fest- und Freischießen auf den k. k. Landeshaupt-, Haupt- und Bezirksschießständen — Kaisergabenschießen — werden jährlich aus dem Staatschätze . . . K „Kaisergaben“ bewilligt. Die Verteilung dieser Kaisergaben und die angemessene Auswahl der Schießstände unter Zugrundelegung eines vierjährigen Turnus ist dem Landesoberstschützenmeister im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando überlassen. Das Ausschießen hat hauptsächlich auf Distanzen von

wenigstens 300 Meter zu erfolgen; das Landesverteidigungskommando wird im Einvernehmen mit dem Landesoberstschützenmeister auf Grundlage der Schießordnung diesbezüglich fallweise Anordnungen erlassen. Die Schlußbestimmung des § 27 gilt auch hinsichtlich der Kaisergaben.

Bei den kaiserlichen Bezirksschießen haben nur die Standsschützen und die ihnen nach § 11 gleichgestellten Personen des Gerichtsbezirkes, bei den Landes- Fest- und Freischießen, welche jährlich abwechselnd zu Innsbruck, Bozen, Trient und Bregenz stattfinden, alle Standsschützen und die ihnen gleichgestellten Personen beider Länder Anspruch auf die Beste aus den Kaisergaben.

Aus Landesmitteln werden angemessene Beiträge gespendet.

Außerdem werden die Landtage zur Belegung des Schießwesens überhaupt aus Landesmitteln Gelder zu Bestgaben bewilligen und sind die Gemeinden zu veranlassen, ebenfalls durch Geld- und Geldeswert die Abhaltung von Bestschießen zu erleichtern.

§ 29.

Gewehre und Munition.

Die Feststellung der bei den Schießübungen der k. k. Schießstände zur Verwendung gelangenden Gewehre sowie der bezüglichen Munition erfolgt über einvernehmlichen Antrag des Landesverteidigungskommandos mit dem Landesoberstschützenmeister durch das Ministerium für Landesverteidigung.

§ 30.

Uebergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung unter nachfolgenden Beschränkungen in Wirksamkeit:

- a) Alle nach der Schießstandsordnung vom 14. Mai 1874, L. G. Bl. Nr. 29 bestehenden k. k. Schießstände bedürfen keiner neuen Genehmigung; ebenso bleiben die bereits erfolgten Einverleibungen aufrecht, nur sind sämtliche Matrikelbücher einer Revision zu unterziehen, welche in dem der Verlautbarung folgenden Jahre von den Landesoberstschützenmeistern unter Mitwirkung des Landesverteidigungskommandos durchzuführen ist.

- b) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Vorsteherungen haben ihre Wirksamkeit bis nach Durchführung der allgemeinen Neuwahlen fortzusetzen. Diese sind in dem der Verlautbarung dieses Gesetzes folgenden Frühjahr vorzunehmen.
- c) Die durch die dermalige vierjährige Periode der kaiserlichen Fest- und Freischützen bedingte Reihenfolge erleidet durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

§ 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung betraut.